

Vereinbarung

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern (Bundesministerium), einerseits,

und dem Deutschen Roten Kreuz, andererseits,

wird folgende Vereinbarung (Suchdienstvereinbarung) über die Durchführung des Suchdienstes getroffen:

- 1. Das Deutsche Rote Kreuz führt im Auftrag der Bundesregierung die Suchdienst- und Dokumentationsarbeiten auf der Grundlage der nachstehenden Vereinbarung und im Rahmen seiner Satzungen durch. Es bedient sich dabei der zentralen, dem Generalsekretariat zugeordneten Einrichtungen (Suchdienst-Leitstelle, Suchdienst Hamburg, Suchdienst München) und der Nachforschungsstellen in den Landes- und Kreisverbänden.*
- 2. Zu den übertragenen Aufgaben gehören:*
 - a) Nachforschung nach Kriegs- und Zivilgefangenen und nach Wehrmachtsvermissten und Zivilverschleppten des Zweiten Weltkrieges einschließlich der Insassen der ehemaligen sowjetischen Speziallager in der früheren SBZ bzw. DDR. Suche nach Personen, die durch die Aussiedlung nach Deutschland voneinander getrennt wurden. Nachforschung nach schicksalsklärenden Informationen über den genannten Personenkreis.*
 - b) Kindersuchdienst (Trennung von Eltern und den Geschwistern durch Kriegsfolgen).*

- c) *Suche nach Personen, die durch Katastrophen, Konflikte oder andere Ereignisse mit politischem Hintergrund von einander getrennt wurden.*
 - d) *Planung, Vorbereitung und Wahrnehmung der Aufgaben, die der Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 122 des III. und Art. 136 des IV. Genfer Abkommens von 1949 obliegen, gem. Gesetz zu den Zusatzprotokollen I und II zu den Genfer Rotkreuz-Abkommen von 1949 vom 11. Dezember 1990 (BGBl. II 1990, S. 1550).*
 - e) *Familienzusammenführung von Deutschen und deren Angehörigen aus den Aussiedlungsgebieten, Beratung und Hilfe:*
 - aa) *im Spätaussiedleraufnahmeverfahren (einschl. Bescheinigungsverfahren nach § 15 BVFG)*
 - bb) *in staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren,*
 - cc) *in ausländerrechtlichen Verfahren,*
 - dd) *bei Ausreiseformalitäten aus den Herkunftsländern,*
 - ee) *Amtshilfe im Aufnahmeverfahren und anderen Verwaltungsverfahren.*
 - f) *Hilfs- und Beratungsdienst (materielle und gesundheitsfürsorgliche Hilfen) für die deutschstämmigen Personen und deren Familien, die noch im Herkunftsgebiet verblieben sind.*
 - g) *Dokumentationsarbeiten (Erfassung von gesuchten und suchenden Personen, Sammeln, Ordnen und Erschließen von archivwürdigen Materialien und Unterlagen, Erarbeitung von Dokumentationsschriften), Verwaltung und Aufbewahrung der Dokumente und Unterlagen im Rahmen der Familienzusammenführung.*
3. *Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben arbeitet der DRK-Suchdienst auf der Grundlage der Gegenseitigkeit eng mit anderen amtlichen Suchdiensten (Kirchlicher Suchdienst, Internationaler Suchdienst) und Einrichtungen mit angrenzender Aufgabenstellung (Deutsche Dienststelle - WAST, Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge) zusammen.*

4. *Das Bundesministerium betrachtet die Einrichtungen für den Suchdienst und die dokumentarischen Arbeiten innerhalb des Deutschen Roten Kreuzes als eine Einheit.*
5. *Das Bundesministerium übt im Benehmen mit dem Generalsekretariat des Deutschen Roten Kreuzes die Aufsicht über den Suchdienst und die Dokumentationsarbeiten im Rahmen dieser Vereinbarung aus und ist berechtigt, für die Durchführung der vereinbarten Arbeiten Richtlinien aufzustellen und sich über den Fortgang der laufenden Arbeiten und einzelnen Maßnahmen durch Besuche bei den Suchdienststellen oder durch Anforderung von Berichten zu unterrichten.*
6. *Das Generalsekretariat des Deutschen Roten Kreuzes ist dem Bundesministerium gegenüber zu Auskünften verpflichtet und berechtigt sowie befugt, verbindliche Erklärungen über Fragen des laufenden Geschäftsganges für den Suchdienst und die dokumentarischen Arbeiten abzugeben.*
7. *Das Bundesministerium sorgt im Rahmen seines Haushalts für die Bereitstellung der notwendigen Mittel für die zentralen Einrichtungen. Um den Nachforschungsstellen in den Landes- und Kreisverbänden die Durchführung der ihnen übertragenen Suchdienstarbeiten zu ermöglichen, werden dem Deutschen Roten Kreuz Zuschüsse gewährt. Finanzierungsgrundlage ist der vereinbarte Wirtschaftsplan einschließlich Stellenplan. Für die Aufstellung des Wirtschaftsplans, die Bewirtschaftung und Verwaltung der Haushaltsmittel sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung.*

Dem Verwendungsnachweis ist ein Sachbericht beizufügen.

Das Deutsche Rote Kreuz ist berechtigt, Haushaltsmittel unter Beachtung der Bewilligungsbedingungen des Bundes und der Regelungen der Bundeshaushaltsordnung an die Landesverbände weiterzuleiten.

8. *Alle innerhalb der Suchdiensteinrichtungen beschäftigten Personen sind Arbeitnehmer des Deutschen Roten Kreuzes. Das Deutsche Rote Kreuz hat somit im*

Rahmen seiner Zuständigkeit das ausschließliche Recht zur Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter. Die Stellen der Mitarbeiter in den zentralen Suchdienst-einrichtungen der Vergütungsgruppe III BAT und höher werden nur mit Zustimmung des Bundesministeriums besetzt.

- 9. Alle Suchdienstunterlagen (einschließlich des Dokumentationsmaterials), die mit Hilfe von Bundesmitteln bei den zentralen Einrichtungen erarbeitet wurden oder werden, sind Eigentum des Bundes und verbleiben bis auf weiteres im Besitz des Deutschen Roten Kreuzes.*
- 10. Das Deutsche Rote Kreuz führt mit Bundesmitteln nur Arbeiten nach Maßgabe dieser Vereinbarung durch. Aufträge von anderen Dienststellen (auch von Bundesstellen) dürfen nur ausgeführt werden, wenn vorher das Einverständnis des Bundesministeriums eingeholt wurde. Material jeglicher Art, das von den Suchdienst-einrichtungen erstellt wurde, darf nur mit Einwilligung des Bundesministeriums an Dritte abgegeben werden. Als Dritte gelten auch andere Bundesstellen. Veröffentlichungen von Zahlenmaterial aus dem Suchdienst und aus den dokumentarischen Arbeiten von grundsätzlicher Bedeutung sollen nur nach vorheriger Verständigung mit dem Bundesministerium vorgenommen werden. Bis zum Inkrafttreten des Suchdienst-Datenschutzgesetzes gelten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes.*
- 11. Die Auskünfte im Rahmen dieser Vereinbarung sind grundsätzlich kostenlos. Das Deutsche Rote Kreuz ist berechtigt, für darüber hinausgehende Auskünfte aus seinen Unterlagen an Private (z. B. Erbenermittler, für wissenschaftliche Zwecke u. ä.) Gebühren zu erheben. Das Nähere regelt eine Gebührenordnung, die in Abstimmung mit dem Bundesministerium erlassen wird.*
- 12. Auslandsdienstreisen und Verhandlungen mit amtlichen Stellen im Ausland bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums.*
- 13. Das Bundesministerium wird die Zusammenarbeit der Suchdienststellen anderer von ihm beauftragter Organisationen mit dem Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes unterstützen. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit zwischen den amtlich beauftragten Suchdienststellen ist die Entscheidung des Bundesministeriums herbeizuführen. Das Bundesministerium ist außerdem darum*

bemüht, in regelmäßigen gemeinsamen Besprechungen mit allen Suchdienststellen die notwendige Koordinierung sicherzustellen.

14. *Diese Vereinbarung tritt an die Stelle der Vereinbarung vom 28. Mai 1958 und des Schriftwechsels vom 1. August / 16. August 1996. Sie kann von den Unterzeichnern in beiderseitigem Einvernehmen jederzeit ergänzt oder geändert werden. Alle Änderungen bedürfen der Schriftform.*

Bonn, den 8. Juni 2001

*Der Bundesminister des Innern
In Vertretung*



(Brigitte Zypries)

*Deutsches Rotes Kreuz
Der Präsident*



(Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Knut Ipsen)